

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/19 3Ob285/54, 3Ob104/61, 3Ob11/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1954

Norm

EO §39 Z5 III E

EO §39 Z5 IV C

EO §39 Z5 IV E

EO §40

EO §294 M4

EO §308 A

Rechtssatz

In der Überweisung der gepfändeten Forderung liegt keine Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekution, sondern nur eine Tatsache, welche die Durchsetzung des Anspruches seitens des Überweisungsschuldners solange ausschließt, als die Pfändung aufrecht besteht. Diese Tatsache berechtigt nicht zu einem Antrag nach § 40 EO oder zur amtswegigen Einstellung der Exekution nach § 39 Z 5 EO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 285/54

Entscheidungstext OGH 19.05.1954 3 Ob 285/54

SZ 27/139 = EvBl 1955/27 S 55

- 3 Ob 104/61

Entscheidungstext OGH 12.04.1961 3 Ob 104/61

- 3 Ob 11/66

Entscheidungstext OGH 26.01.1966 3 Ob 11/66

nur: In der Überweisung der gepfändeten Forderung liegt keine Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekution, sondern nur eine Tatsache, welche die Durchsetzung des Anspruches seitens des Überweisungsschuldners solange ausschließt, als die Pfändung aufrecht besteht. Diese Tatsache berechtigt nicht zu einem Antrag nach § 40 EO. (T1) = JBl 1966,378

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at